

Tierschutz bei der Schlachtung von Tieren

Die konsequente und vollständige Sicherstellung aller tierschutzrechtlichen Vorgaben im Umgang mit Schlachttieren ist eine unabdingbare Forderung der Tierärzteschaft.

Jeder an einer Schlachtstätte tätige Tierarzt ist nach tierärztlicher Ethik verpflichtet, Missstände, die zu vermeidbaren Schmerzen oder Leiden bei Tieren führen können, abzustellen. Diese Verpflichtung kann allerdings nur dann erfüllt werden, wenn die Rahmenbedingungen entsprechend gestaltet sind. Um die Wahrnehmung dieser Verpflichtung nachhaltig zu unterstützen, werden folgende Forderungen erhoben:

1. Klarstellung der Verantwortlichkeiten:

Für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften, die die Vermeidung von Schmerzen und Schäden verlangen, ist der Lebensmittelunternehmer verantwortlich. Jeder Lebensmittelunternehmer ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Schlachtung von Tieren alle tierschutzrechtlichen Anforderungen lückenlos und dauerhaft sicherzustellen. Den amtlichen Tierärzten / Amtstierärzten obliegt es, zu überprüfen, ob der Lebensmittelunternehmer dieser Verpflichtung gerecht wird.

2. Abstellung von Mängeln:

Zur unverzüglichen und nachhaltigen Abstellung von Mängeln sind durch die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen (bis zu Untersagung der Schlachtung) anzuordnen und deren Umsetzung zu kontrollieren.

3. Personalausstattung:

Die zuständigen obersten Landesbehörden und die kommunalen Behörden müssen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um eine angemessene Personalausstattung für die lückenlose Wahrnehmung aller behördlichen Aufgaben in den Schlachtbetrieben abzusichern.

4. Regelmäßige fachaufsichtliche Unterstützung:

Die zuständige Behörde hat die im Schlachtbetrieb tätigen amtlichen Tierärzte durch eine regelmäßige und umfassende Überwachung der Schlachtbetriebe zu unterstützen.

5. Schulungsangebot/Schulungsverpflichtung:

Die zuständige Behörde hat für die im Schlachtbetrieb tätigen amtlichen Tierärzte Schulungen - insbesondere zur Kontrolle und praktischen Beurteilung der Betäubungswirkung und Feststellung der ordnungsgemäßen Entblutung - durchzuführen.

6. Technische Kontrolle:

Die zuständige Behörde hat für die regelmäßige technische Kontrolle der Betäubungsgeräte durch die Technischen Sachverständigen Sorge zu tragen.

7. Zulassungsverfahren/Bauartzulassung für Betäubungsgeräte oder Betäubungsanlagen:

Die Bundesregierung muss von der Ermächtigung nach § 13 Abs. 5 TierSchG zur Einführung einer Bauartzulassung /eines Zulassungsverfahrens für Betäubungsgeräte oder Betäubungsanlagen unverzüglich Gebrauch machen.

Berlin, im Juni 2017

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 40.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.